



Eigentümerstrategie Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie

Gemäss den Richtlinien über die Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) vom 3. Juli 2019 und § 13 Abs. 4 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11) ist die Finanzdirektion für die Festlegung einer Eigentümerstrategie für die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) zuständig.

Die Finanzdirektion verfügt:

I. Die Eigentümerstrategie für die Swisslos lautet wie folgt:

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1854 vom 1. Juli 1937 trat der Kanton Zürich der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien bei und wurde Genossenschafter der Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos). Eigentümer und Auftraggeber sind die Kantone der Deutschschweiz und der Kanton Tessin. Swisslos führt seit 1968 gestützt auf einen Vertrag Lotterien und Sportwetten auch im Fürstentum Liechtenstein durch und ist seit 2021 im Bereich «Verantwortungsvolles Spielangebot» nach den höchsten Standards der Vereinigung der europäischen Lotterien sowie des Weltlotterieverbands zertifiziert.

Der Kanton Zürich hat sich 1940 mit 74 124.72 Franken und 1941 mit 50 893.75 Franken (Total 125 018.47 Franken) in die Swisslos eingekauft. Im Fall einer Auflösung stünde dem Kanton Zürich ein Anteil von 25% des Reservefonds von 500 000 Franken zu.

Gemäss Art. 2 Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) fallen die Reingewinne der Swisslos vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Die nach Zuweisung zur Förderung des nationalen Sports verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Schlüssel abzuliefern:

- a) Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von 70 000 Franken, der Rest nach Bevölkerungszahlen.
- b) Reingewinn aus übrigen Spielen: 50% nach Bevölkerung, 50% nach Spieleinsätzen.

Die Aufteilung der Ausschüttung an den Kanton Zürich erfolgt gemäss § 2 Abs. 1 Lotteriefondsgesetz (LS 612, LFG).



2. Aufgaben

Die Genossenschaft bezweckt die Durchführung von Lotterien und Sportwetten im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (SR 935.51, Geldspielgesetz, BGS) und die Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke nach Massgabe der IKV 2020. Die Genossenschaft kann auch Geldspiele anderer Art im Sinne des BGS veranstalten.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (SR 935.51, Geldspielgesetz, BGS)
- Gesetz über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) (LS 553.2)
- Lotteriefondsgesetz (LS 612, FG)
- Verordnung über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SR 955.022, Geldwäschereiverordnung, GwV-EJPD)
- Verordnung über Geldspiele (SR 935.511, Geldspielverordnung, VGS)

3. Rahmenbedingungen

Chancen:

- Ertragswachstum, da Swisslos dank ihrer Innovationsanstrengungen noch mehr Marktanteile gewinnen kann.
- Ertragswachstum aufgrund steigender Bevölkerungszahlen und des generellen Wachstums der Unterhaltungs- und Freizeitmarktes.

Risiken:

- Die regulatorischen Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Vermarktung der Geldspiele könnten sich verschlechtern.
- Die Kostensituation wird durch die vielen Regulierungen verschärft (umfangreiche Berichterstattungen, Geldwäschereiverordnung).
- Konkurrenz durch Onlinelotterien aus dem Ausland.

4. Rollen des Kantons

Beschreibung der Rollen, die der Kanton gegenüber der Beteiligung wahrnimmt:

Rolle Kanton	Zuständige Stelle	Bemerkung
Eigner	Finanzdirektion (Finanzverwaltung)	Die Zuteilung der Eignerrolle an Swisslos ist in RRB Nr. 353/2014 nicht geregelt. Die Finanzdirektion hat mit Schreiben vom 13. Juli 2017 einem Zuständigkeitswechsel von der Volkswirtschaftsdirektion zur Finanzdirektion zugestimmt.
Gewährleister	–	–



Gemeinnützige Beiträge	Finanzdirektion (Gemeinnütziger Fonds), Sicherheitsdirektion (Sportfonds), Direktion der Justiz und des Innern (Kulturfonds), Baudirektion (Denkmalpflegefonds)	Aufteilung der Gewinne: – Gemeinnütziger Fonds: 30% – Sportfonds: 30% – Kulturfonds: 30 % – Denkmalpflegefonds: 10%
Regulator	Bund Kantonsrat	–
Aufsicht	Interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa)	–
Leitungsorgan	Finanzdirektor	Mit KRB Nr. 5581 vom 23. Oktober 2019 wurde Ernst Stocker als Kantonsvertreter in den Verwaltungsrat delegiert.

Die aktuelle Rollenverteilung beinhaltet potenzielle Interessenkonflikte, da die Finanzdirektion mehrere Rollen wahrnimmt. Diese sind aufgrund der traditionellen Rollenverteilung insbesondere bei der Besetzung des Verwaltungsrates (ehemalige und amtierende Regierungsrätinnen und Regierungsräte, die von den Kantonen delegiert werden) in Kauf zu nehmen.

5. Ziele

5.1. Allgemeine Ziele

5.1.1. Ziele zur Erfüllung der aktuellen Aufgaben

Durchführung von Lotterien, Sportwetten und Geldspiele anderer Art.

5.1.2. Ziele betreffend Geschäftsfelder

Die Swisslos bietet Sportwetten, Zahlenlotos, Lose und Geschicklichkeitsspiele an Verkaufsstellen und online an. Dabei werden insbesondere auch die Onlineangebote weiter ausgebaut, um alle Altersgruppen anzusprechen, den technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen sowie die Spielerinnen und Spieler von illegalen Geldspielangeboten fernzuhalten.

5.1.3. Ziele zur Organisation der Beteiligung

Der Verwaltungsrat besteht gemäss Statuten aus sieben Mitgliedern. Für die Verwaltungsratsmandate sind Anforderungsprofile zu erstellen, sodass die erforderlichen Fachbereiche abgedeckt werden und eine Heterogenität in Bezug auf Ausbildung, Alter, Geschlecht und regionale Vertretung besteht.

5.1.4. Ziele zur Zusammenarbeit mit und Beteiligung an anderen Unternehmen

Allfällige Zusammenarbeit mit und Beteiligung an anderen Unternehmen dürfen nur im Rahmen des Geschäftszwecks erfolgen.



5.1.5. Vorgaben zum Rechnungslegungsstandard

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss Swiss GAAP FER.

5.1.6. Vorgaben zum Risikomanagement und Internen Kontrollsystem

Swisslos führt ein integrales Risikomanagement und internes Kontrollsystem und berichtet der Generalversammlung jährlich über deren Stand.

5.2. Finanzielle Ziele

Die Swisslos legt die unten aufgeführten Kennzahlen offen und misst sich an branchenüblichen Zielwerten. Fehlende Kennzahlen sind zu begründen.

- Kennzahl zur Profitabilität:
 $\frac{\text{Betriebsergebnis 1}}{\text{Bruttospielertrag}} > 60\%$
- Kennzahl zur Finanzierungsstruktur (Stabilität und Bonität):
Eigenkapitalquote > 70%
- Kennzahl zur Liquidität:
 $\frac{\text{operativer Cashflow}}{\text{Umsatz}} > 20\%$
- Gewinnverteilung:
100% der Reingewinne werden an die beteiligten Kantone, die Stiftung Sportförderung Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein ausgeschüttet.

6. Controlling

Das Controlling der Beteiligung erfolgt über die Teilnahme an der Generalversammlung und die öffentlich zugänglichen Geschäftsberichte.

Wer	Was	Wann
Finanzdirektion	Teilnahme an Generalversammlung	Jährlich
Finanzdirektion	Finanzdirektor hat aktuell Einsitz im Verwaltungsrat	Mehrmals jährlich
Finanzverwaltung	Kurzbericht über Geschäftsbericht sowie Einhaltung der Eigentümerstrategie zuhanden Finanzdirektion	Jährlich, nach Veröffentlichung des Geschäftsberichtes

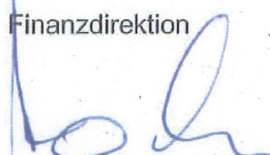
7. Geltungsdauer und Revision

Die Eigentümerstrategie wird im Abstand von vier Jahren überprüft (vgl. PCG-Richtlinie 5.7).



- II. Mitteilung an die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel.
- III. Publikation im Intranet unter Themen der Finanzverwaltung sowie auf der Webseite des Kantons unter Beteiligungen.

Finanzdirektion



Ernst Stocker
Regierungsrat

Änderungshistorie

Version	Datum	Autor(en)	Bemerkungen und Änderungen
0.1	15.01.2023	Tresorerie	Entwurf Finanzverwaltung
1.0	31.05.2023	Tresorerie	Überarbeitung FV nach Stellungnahme von Swisslos